

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Im Jahre 1926 wurde in Hofsgrund die Musikkapelle und im Jahre 1951 der Musikverein Hofsgrund gegründet. Mit der Anschaffung der Tracht im Jahre 1964 wurde der Musikverein als „Trachtenkapelle Hofsgrund“ geführt. Der Verein wurde im Jahr 1988 in das Vereinsregister eingetragen. Diese Satzung wird im Jahr 2004 im Vereinsregister geändert.

Er trägt den Namen: Trachtenkapelle Hofsgrund e.V.
Sitz: 79254 Oberried-Hofsgrund

§ 2 Zweck und Ziel des Vereines

- a. Die Trachtenkapelle Hofsgrund e.V. will die Volksmusik und die deutsche Blasmusik in der Gemeinschaft pflegen und fördern und den kirchlichen und weltlichen Festen der Gemeinde den musikalischen Rahmen geben.
- b. Der Verein fördert durch geeignete Maßnahmen die Ausbildung jugendlicher Musiker und gewährleistet damit den Fortbestand der Kapelle.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Aktive Mitglieder.
Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht oder ein solches erlernen will. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten. Zur Aufnahme minderjähriger Mitglieder muss das Einverständnis der Eltern vorliegen.

b. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den festgesetzten Proben und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen; eine Entschädigung wird nicht gewährt. Jeder Musiker haftet nach Verschuldungsgrundsätzen für die ihm überlassenen vereinseigenen Instrumente und Noten. Über die Mitwirkung der Kapelle bei Veranstaltungen Dritter entscheidet der Gesamtvorstand. Die Benutzung der vereinseigenen Instrumente und der Tracht ist nur den aktiven Mitgliedern des Vereins gestattet. Außerhalb der Vereinsveranstaltungen dürfen die aktiven Mitglieder mit vereinseigenen Instrumenten nur mit Erlaubnis des Gesamtvorstandes auftreten.

c. Passive Mitglieder.

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die passiven Mitglieder sind zur Bezahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung (jeweils bis auf Widerruf) festgelegt wird. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird der Tätigkeit der aktiven Musiker gleichgesetzt, ein Vereinsbeitrag wird nicht erhoben.

d. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Gesamtvorstand solche Mitglieder und Freunde des Vereins ernannt werden, welche sich um die Musik im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- a. Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes muss dem Gesamtvorstand schriftlich angezeigt werden.
- b. Ausgeschlossen werden kann (durch Beschluss des Gesamtvorstandes):
- Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
 - Wer die durch seine Mitgliedschaft eingegangenen und ihm durch diese Satzung übertragenen Verpflichtungen nicht einhält. Entscheidungen gegenüber den Vorstandsmitgliedern trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Gesamtvorstand

- a. Der Gesamtvorstand besteht aus 3 bis 5 Geschäftsbereichsleitern. Diese Personen können die Vereinsführung in unterschiedliche Geschäftsbereiche aufteilen.

Zum Beispiel in:

- den Leiter Geschäftsbereich Verwaltung
- den Leiter Geschäftsbereich Organisation
- den Leiter Geschäftsbereich Präsentation
- den Leiter Geschäftsbereich musikalischer Betrieb
- den Leiter Geschäftsbereich Finanzen

Der Gesamtvorstand wird mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) ergänzt durch:

- den Vertreter der Jungmusiker
- und bis zu 5 Beisitzer, davon bis zu 3 Vertreter der aktiven und 2 der passiven Mitglieder.

- b. Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Gesamtvorstand verantwortlich für die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
- c. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Leiter der Geschäftsbereiche. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- d. Die Aufgaben der Leiter der Geschäftsbereiche und der Mitglieder der Gesamtvorstandschafft sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- e. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Leiter der Geschäftsbereiche anwesend sind.
- f. Die Leiter der Geschäftsbereiche müssen volljährig sein.
- g. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

§ 6 Der Dirigent

Die gesamte musikalische Leitung des Vereines ist ausschließlich dem Dirigenten übertragen. Der Dirigent kommt bei der Gestaltung des Programms Wünschen des Gesamtvorstandes entgegen. Über eine Neuverpflichtung eines Dirigenten beschließt der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern.

§ 7 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Gesamtvorstandes
(diese Wahl muss jeweils nach zwei Jahren durchgeführt werden)
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung und Änderung dieser Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Geschäfts- und Kassenbericht

Wahlberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Einladung hat ca. eine Woche vor der Hauptversammlung durch Aufnahme in das Mitteilungsblatt der Gemeinde zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- Wenn die Leiter der Geschäftsbereiche nach Anhörung des Gesamtvorstandes dies für angemessen erachten.
- Wenn mindestens der 10. Teil aller Stimmberechtigten unter Angaben der Gründe dies verlangt.

§ 8 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Oberried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Ortsteil Hofgrund) zu verwenden hat.

Stand: 15. November 2004